

SATZUNG

DER ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND MAIN-TAUNUS e.V.

In der Fassung vom 22. Februar 1984, beschlossen am 13. Oktober 1984, geändert am 13. Oktober 1984, geändert am 9. Mai 1992, geändert am 12. September 1997.

Die ARBEITERWOHLFAHRT ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Sie besteht in der Bundesrepublik Deutschland.

Die ARBEITERWOHLFAHRT bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die ARBEITERWOHLFAHRT ist dem demokratischen Sozialismus verpflichtet.

Entsprechend der von der Bundeskonferenz 1974 in Wiesbaden beschlossenen Richtlinien der ARBEITERWOHLFAHRT, geändert durch Beschluß der Bundeskonferenz 1977 in Timmendorfer Strand, wird diese Satzung vorgelegt:

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND MAIN-TAUNUS mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Main-Taunus-Kreises.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der ARBEITERWOHLFAHRT genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 1. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
 2. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
 3. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen sowie Aktionen;
 2. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
 3. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;
 4. Unterstützung der Ortsvereine in ihrer Arbeit;
 5. Aufbau, Führung und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen;
 6. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
- (2) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der ARBEITERWOHLFAHRT Hessen-Süd e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Kreisverband der ARBEITERWOHLFAHRT in Hattersheim ist Mitglied der ARBEITERWOHLFAHRT Bezirksverband Hessen-Süd e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes der ARBEITERWOHLFAHRT in ihrem Wirkungsbereich sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ein Stadtverband bzw. Gemeindeverband, Ortsverein oder Stützpunkt, der keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehört, kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (2) Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der ARBEITERWOHLFAHRT begangen oder durch ihr Verhalten die ARBEITERWOHLFAHRT schädigt bzw. geschädigt hat.
- (3) Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der ARBEITERWOHLFAHRT durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband der ARBEITERWOHLFAHRT bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

- (1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Wirkungsbereich des Kreisverbandes beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der ARBEITERWOHLFAHRT anschließen.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksverband.
- (3) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird besonders vereinbart.
- (6) Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuß (Beirat)

§ 10 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine bzw. Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisausschuß festgesetzt.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.

Die Revisoren nehmen, soweit sie nicht Delegierte sind, an der Kreiskonferenz nur mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Kreiskonferenz soll in Abständen von zwei Jahren abgehalten werden. Wahlen zum Kreisvorstand finden im Abstand von vier Jahren statt.
- (3) Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Revisionsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Revisoren sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz im Abstand von vier Jahren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.
Die Kreiskonferenz beschließt über die Höhe der abzuführenden Beiträge gemäß § 6 und entscheidet über die Anteile aus Sammlungen.
Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.
- (6) Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.
- (7) Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
- (8) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
- (9) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (5) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

- (6) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (7) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinsarbeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Kreisverbandes in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.
- (8) Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
- (9) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.
- (10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (11) Der Vorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann eine Nachwahl durch eine außerordentliche Kreiskonferenz vorgenommen werden.
- (13) Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zu Sitzungen zusammen. Der Verlauf der Vorstandssitzungen und insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und die Protokolle vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind vom Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Kreisausschuß (Beirat)

- (1) Der Kreisausschuß (Beirat) setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören oder deren Stellvertretern, zusammen.
- (2) Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.
Der Vorstand hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Kreisausschuß schriftlich einzuladen.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der ARBEITERWOHLFAHRT sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15 Revisoren

- (1) Die Kreiskonferenz wählt mindestens drei Revisoren. Die Wahl erfolgt geheim in besonderem Wahlgang. Die Revisoren werden jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl von zwei Revisoren ist einmal möglich. Die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Revisoren haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie haben die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen;
 2. sie haben erforderlichenfalls Prüfungen der Untergliederungen vorzunehmen;
 3. sie haben Beanstandungen und Anregungen von Fall zu Fall dem Vorstand mitzuteilen;
 4. sie haben dem Kreisausschuß/Beirat über ihre Tätigkeit zu berichten;
 5. sie haben der Kreiskonferenz einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen und diesen erforderlichenfalls mündlich zu erläutern;
 6. sie haben der Kreiskonferenz die Entlastung oder die Nichtentlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 16 Finanzmittel, Buchführung

- (1) Zur Aufbringung der Mittel, deren der Verein und seine Gliederungen zur Erfüllung des Vereinszweckes bedürfen, hat der Vorstand alle geeigneten Möglichkeiten auszuschöpfen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Vereins sind fortlaufend Aufzeichnungen nach den für kaufmännische Buchführung geltenden Ordnungsgrundsätzen zu führen. Steuerrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Die Bücher und Schriften des Vereins sind gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung aufzubewahren.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung

Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der ARBEITERWOHLFAHRT zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.

§ 19 Schlußvorschriften

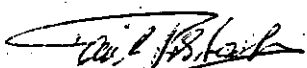
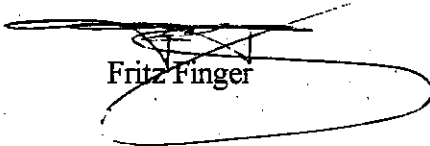
Die vorstehende Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V. der ARBEITERWOHLFAHRT.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 12. September 1997 in Kraft. Sie ist erstmals auf den Rest des Geschäftsjahres 1997 des Vereins anzuwenden.

Hattersheim, den 12. September 1997


Vorsitzender:  **Arbeiterwohlfahrt**
Kreiverband Main-Taunus e.V.
Schulstraße 13
65795 Hattersheim

Stellvertreter:  Paul Ickstadt  Fritz Finger

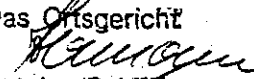
Die vorstehende(n) Unterschrift(en) vort.
Herrn HERBERT RIPPERGER, geb. am 19.02.1936
Frau.....geb.....
geb. am - persönlich bekannt - ausgewiesen
durch Vorlage des - Bundespersonalausweises - Reisepasses =
wohnhaft in Hattersheim am Main 9, MULSDORFSTRASSE
wurde(n) in meiner Gegenwart vollzogen und wird - werden =
hiermit beglaubigt.

Hattersheim am Main 1, den 20. Juli 98

Tgb. Nr. 1105/199
Geb. D. § 5 DM 7 50


Vorsteher/Schöffe



Das Ortsgericht

Vorsteher/Schöffe